

# Österreichische Bischofskonferenz

31SN-28/MS  
GENERALSEKRETARIATWien, am 15. April 2003  
BK 240/03

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden  
- Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 31. März 2003, GZ: 21.119/8-1/03 gibt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz im Begutachtungsverfahren zu dem oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

1. Um eine ins Einzelne gehende Stellungnahme abzugeben, fehlt auf Grund der kurzen Begutachtungsfrist von knapp drei Wochen ab Einlangen die Zeit. Es können daher nur einige wenige Punkte aufgezeigt werden, welche von Seiten des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz nach Befassung der Frühjahrsplenaria der Österreichischen Bischofskonferenz Kritik seitens der Katholischen Kirche in Österreich erfordern.
2. Dabei beschränkt sich diese Kritik, die zugleich Anregung für die Änderung des Ministerialentwurfes sein soll, auf die Pensionsreform, während zur Reform der Krankenversicherung keine Stellungnahme abgegeben wird.
3. Grundsätzlich wird Verständnis dafür aufgebracht, dass zur Sicherung des Pensionsystems zukunftsorientierte Eingriffe im Sinne einer Finanzierbarkeit des Systems auf Jahrzehnte hinaus erfolgen müssen.
4. Dabei soll aber die auch von der Österreichischen Bundesregierung proklamierte soziale Treffsicherheit nicht vergessen werden.
5. Insbesondere Frauen, welche auf Grund der Erziehung mehrerer Kinder zeitweilig aus dem Berufsleben ausgeschieden sind oder aber eine Teilzeitbeschäftigung annehmen mussten, werden durch den vierzigjährigen Durchrechnungszeitraum krass benachteiligt. Wenn auch die anzurechnenden Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit von höchstens 18 Monaten auf höchstens 24 Monate je Kind angehoben wird, wirkt der vierzigjährige Durchrechnungszeitraum für die Pensionshöhe solcher Frauen stark pensionsmindernd. Gegenüber Frauen, die keine Kindererziehungszeiten haben, entstehen für die genannte Personengruppe evidente und nicht einzusehende Nachteile. Leisten doch diese Frauen auf Grund der Kindererziehung sowohl für die demographische Entwicklung Österreichs als auch für die Erfüllung des Generationenvertrages wesentliche Leistungen, die durch die Minderung der Pensionshöhe nicht bestraft werden sollen.

Positive Entwicklungen, die die Bundesregierung durch die Einführung des Kindergeldes

geschaffen hat, sollen nicht durch Benachteiligungen in der Pensionshöhe konterkariert werden.

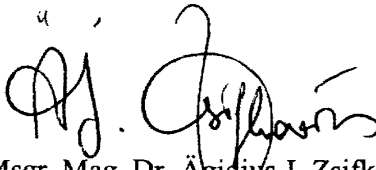
6. Die Erhöhung des Durchrechnungszeitraums auf 480 Monate einerseits und die Absenkung des Steigerungsbetrages pro Versicherungsjahr von 2 % auf 1,78 % wird für einen großen Teil der Bevölkerung, insbesondere jene, die auf Grund ihrer Ausbildung oder auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse bis zum Antritt der Alterspension 45 Versicherungsjahre nicht erwerben können, wesentliche Kürzungen der Pension mit sich bringen. Insbesondere für jene, die relativ knapp vor Erreichen der Alterspension stehen, und welche sich noch im Erwerbsleben befinden, sind hier trotz der Übergangsbestimmungen in ihrer zu erwartenden Pensionshöhe nicht unwesentlich betroffen. Dies könnte dazu führen, dass ältere Personen, die noch im Arbeitsprozess stehen, gegenüber gleichaltrigen Personen, die die Möglichkeit der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen haben, benachteiligt werden. Solche Personen dafür, dass sie länger arbeiten und daher auch Beiträge weiter entrichten, dafür durch relativ geringere Pensionsleistungen zu bestrafen, wäre unbillig. Diesbezüglich sollten die Übergangsbestimmungen entsprechend überdacht werden, sowohl, was den Durchrechnungszeitraum, als auch, was den Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr betrifft.
7. Überdies sollten Regelungen für jene Personen, die Pensionen auf Grund von Leistungen, welche nach dem Bezügegesetz anfallen, beziehen oder dafür bezugsberechtigt sind, in die Pensionsreform miteinbezogen werden. Dies hätte – wie auch in der Öffentlichkeit diskutiert – eine wesentliche Signalwirkung für die Bevölkerung, welche durch die Pensionsreform betroffen ist.
8. Der Ausgleich von besonderen Härten durch zusätzliche Dotierung der Unterstützungsfonds kann keinen echten Ausgleich für Härtefälle insofern bilden, als hier die Ermessensregelung zum Tragen kommt, und ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht gegeben erscheint.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht, die oben ausgeführten Bedenken bei der Erstellung der Regierungsvorlage bzw. bei der Beschlussfassung in den gesetzgebenden Körperschaften entsprechend zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen



  
Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics)  
Generalsekretär der  
Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium für  
Soziale Sicherheit und  
Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien